VERORDNUNG (EG) Nr. 2895/94 DER KOMMISSION

vom 25. November 1994

über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Thailand und den Philippinen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern in Jahr 1991 [1], verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verornung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmer in Spalte 5 derselben Anhänge genannter Urprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Gemäß Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem Präferenzzeitraum Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafonds erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Zeitraum	Höhe	Datum
40.0150	Indonesien	1. 1 — 30. 6. 1994	113 500 Stück	19. 5. 1994
		1. 7 — 31. 12. 1994	113 500 Stück	11. 10. 1994
40.0180	Indonesien	1. 1 — 30. 6. 1994	56 Tonnen	11. 4. 1994
		1. 7 — 31. 12. 1994	56 Tonnen	14. 9. 1994
40.0180	Thaïland	1. 1 — 30. 6. 1994	56 Tonnen	12. 4. 1994
		1. 7 — 31. 12. 1994	56 Tonnen	12. 10. 1994
40.0330	Philippinen	1. 1 — 30. 6. 1994	121 Tonnen	18. 7. 1994
		1. 7 — 31. 12. 1994	121 Tonnen	11. 10. 1994
40.0880	Indonesien	1. 1 — 30. 6. 1994	4 Tonnen	24. 6. 1994
		1. 7 — 31. 12. 1994	4 Tonnen	11. 10. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen und eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds zu treffen —

[1] ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, wird für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

(2) Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind nicht mehr zugelassen.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0150	15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	Indonesien
40.0180	18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 6207 92 00 6207 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Manner und Knaben, andere als aus Gewirken	Indonesien Thailand
		6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	
40.0330	33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpakkungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Philippinen
40.0880	88	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt	Indonesien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission